

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wülfrath

Hinweis auf die Bekanntmachung der ersten Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Wülfrath und Heiligenhaus über die gemeinsame Implementierung einer Methode, die die physikalischen und funktionalen Eigenschaften eines Bauwerks virtuell abbilden (sog. BIM-Management)

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346) wird darauf hingewiesen, dass die erste Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Wülfrath und der Stadt Heiligenhaus über die gemeinsame Implementierung einer Methode, die die physikalischen und funktionalen Eigenschaften eines Bauwerks virtuell abbilden (sog. BIM-Management), im Amtsblatt des Kreises Mettmann vom 31.05.2022 (Nr. 22, 78. Jahrgang) durch den Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde veröffentlicht wurde.

Wülfrath, 07.06.2022



Rainer Ritsche

Bürgermeister

Bilanz siehe Seite 110

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 25.02.2022 ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Der Jahresabschluss steht bis zur Feststellung des Abschlusses 2021 im Raum 1.210 des Kreishauses, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann arbeitstäglich von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme zur Verfügung. Termine können Sie telefonisch mit Herrn Heimann (02104/99-1426) oder Frau Lambrou (02104/99-1420) vereinbaren. Darüber hinaus kann der Abschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Kreises Mettmann (www.Kreis-Mettmann.de) abgerufen werden.

Mettmann, den 05. Mai 2022

Kreis Mettmann
Thomas Hendele
Landrat

Anlagen zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kreises Mettmann:

Schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses

Nach § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Kreistag Stellung zu nehmen. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben den Jahresabschluss des Kreises Mettmann zum 31.12.2020 in der überarbeiteten Fassung vom 25.02.2022 und den Lagebericht gem. § 102 Abs. 3 – 5 GO NRW geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 25.02.2022.

Nach abschließender Prüfung und den daraus gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt gem. § 95 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Mettmann.

Der Lagebericht steht gem. § 102 Abs. 5 GO NRW im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Mettmann und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt. Das Rechnungsprüfungsamt hat auf der Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt mit den dort erläuterten Feststellungen ist für den Rechnungsprüfungsausschuss nachvollziehbar. Die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks findet die Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt demzufolge in seiner Sitzung am 24.03.2022 gem. § 59 Abs. 3 GO NRW gegenüber dem Kreistag:

- Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den aufgestellten Jahresabschluss 2020 in der Fassung vom 25.02.2022 und den Lagebericht.

Mettmann, den 24. März 2022

Klaus-Dieter Völker
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Bekanntmachung der „Ersten Änderungsvereinbarung“ zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Heiligenhaus und Wülfrath

Erste Änderungsvereinbarung

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Wülfrath und Heiligenhaus über die gemeinsame Implementierung einer Methode, die die physikalischen und funktionalen Eigenschaften eines Bauwerks virtuell abbildet (sog. BIM-Management).

Zwischen den Städten Wülfrath und Heiligenhaus wird folgende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 22.12.2021 – in Kraft getreten am 15.02.2022 (Amtsbl. des Kreises Mettmann Nr. 3 vom 15.02.2022, S. 17-19) – nach § 23 Abs. 1 1.Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), vereinbart.

Artikel I

§ 4 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird wie folgt geändert:

„Die Parteien sind sich deshalb darüber einig, einen BIM-Beauftragte*n einstellen zu wollen. Die Anstellung auf der geförderten Stelle erfolgt jeweils in Teilzeit mit einer jeweiligen Wochenstundenzahl von 19,5 Stunden bei der Stadt Wülfrath sowie der Stadt Heiligenhaus. Beide Städte stimmen dazu den jeweiligen Arbeitsvertrag miteinander ab.“

Art. II

§ 7 letzter Satz der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird wie folgt geändert:

„Die von der Stadt Wülfrath an die Stadt Heiligenhaus weiterzuleitenden Fördermittel für externe Dienstleistungen, Schulungskosten, Sachkosten und Personalkosten belaufen sich auf maximal 222.083,33 €.“

Art. III

Die Erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Wülfrath und Heiligenhaus vom 22.12.2021 tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Heiligenhaus, den 19. Mai 2022
In Vertretung
Björn Kerkmann
Erster Beigeordneter /
Stadtkämmerer

Wülfrath, den 19. Mai 2022
Rainer Ritsche
Bürgermeister der Stadt Wülfrath

Bekanntmachung

Die Erste Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Heiligenhaus und der Stadt Wülfrath über die gemeinsame Implementierung einer Methode, die die physikalischen und funktionalen Eigenschaften eines Bauwerks virtuell abbildet (sog. BIM-Management) wurde aufsichtsbehördlich mit Schreiben vom 23.05.2022 genehmigt. Die Erste Änderungsvereinbarung zur vg. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), neu gefasst durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Beschluss über diese Vereinbarung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 23. Mai 2022

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Gilbert
Kreisdirektor

Genehmigung

Die Erste Änderungsvereinbarung zur öffentlich - rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Heiligenhaus und Wülfrath über die gemeinsame Implementierung einer Methode, die die physikalischen und funktionalen Eigenschaften eines Bauwerks virtuell abbildet (sog. BIM-Management) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), neu gefasst durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Mettmann, den 23. Mai 2022

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Gilbert
Kreisdirektor

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 111-114

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: 3002310641

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 23. Mai 2022

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. alt: 28657560 neu: 4000085227
alt: 30272749 neu: 4000120065

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 23. Mai 2022

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf